



Neue Bank fürs Depot

Depotübertrag. Kosten, Erbe, Rückkehr aus dem Ausland – es gibt viele Gründe, warum Depot und Wertpapiere zu einer anderen Bank umziehen. Wer einige Besonderheiten kennt, zahlt nicht unnötig Steuern.

Unzufrieden mit der Depotbank? Mit einem Wechsel lassen sich schließlich oft mehrere Hundert Euro sparen (test.de/depotkosten). Oder nach einem Auslandsaufenthalt auf der Suche nach einem Depot in Deutschland? Für einen Depotumzug kann es verschiedene Gründe geben. Auch familiäre Wechselfälle können einen Umzug des Sparvermögens nötig machen – etwa wenn Wertpapiere vererbt oder verschenkt werden. Ob und wie viel Steuern dabei fällig sind, hängt in erster Linie davon ab, wem altes und neues Depot gehören und in welchen Ländern die Depots sich befinden.

Übertrag auf eigenes Depot

Will man innerhalb Deutschlands einfach nur zu einer anderen Bank wechseln und sind alter und neuer Depotinhaber identisch, gibt es im Regelfall keine steuerlichen Komplika-

tionen. Auch der Übertrag selbst ist leicht. Man füllt bei der neuen Bank einfach einen Antrag zum Depotübertrag aus – die beiden Institute regeln dann den „Umzug“ unter sich. Wichtig: Während der Übertrag läuft, kann der Besitzer zeitweise nicht über die Papiere verfügen.

Gebühren dürfen die Banken bei einem Wechsel innerhalb Deutschlands nicht verlangen (BGH-Urteile, Az. XI ZR 200/03 und XI ZR 49/04). Nico Lenarz, Wertpapierexperte des Bundesverbands deutscher Banken (BdB) sagt: „Die Herausgabe verwahrter Wertpapiere ist eine gesetzliche Pflicht. Der Übertrag ist daher kostenlos. Nur Fremdkosten – etwa bei Lagerstellenwechseln von ausländischen Wertpapieren – fallen unter Umständen an.“

Die bisherige Bank prüft, ob der Wechsel einen Steuerabzug oder eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt auslöst. Bei einem

Depotübertrag ohne sogenannten Gläubigerwechsel ist das nicht der Fall – auch dann nicht, wenn man Vermögenswerte zu einer ausländischen Bank verlagert. In diesen Fällen müssen Steuerzahler mit deutschem Wohnsitz die Erträge des Auslandsdepots später über die Steuererklärung selbst angeben – fällige Abgeltungsteuer erhebt das Finanzamt über den Steuerbescheid nach.

Anschaffungsdaten ziehen mit um

Bereits seit Anfang 2009 sind inländische Banken verpflichtet, der neuen Bank Anschaffungskosten und Kaufdatum der übertragenen Wertpapiere mitzuteilen. Übermittelt werden auch die Kaufdaten von Wertpapieren, die der Besitzer vor Einführung der Abgeltungsteuer Anfang 2009 erworben hat. So lassen sich auch abgeltungsteuerfreie Kursgewinne auf den neuen Broker übertragen. Die aufnehmende Bank muss diese Daten bei ihrer Steuerberechnung berücksichtigen.

Gut zu wissen: Im Einzelfall kann es Probleme geben, wenn Wertpapiere kurz nach dem Übertrag ins neue Depot verkauft wurden und die neue Bank erst danach die richtigen Anschaffungsdaten erfährt. Denn dann muss sie die sogenannte Ersatzbemessungsgrundlage in Höhe von 30 Prozent des Verkaufspreises als Basis für den Abzug der Abgeltungsteuer heranziehen (siehe Kasten unten); zu einer späteren Korrekturabrechnung ist sie nicht verpflichtet.

Die jährliche Steuerbescheinigung der Bank weist Steuerabzüge aufgrund der „Ersatzbemessungsgrundlage“ gesondert aus. In seiner Steuererklärung kann der Depotbesitzer den überhöhten Abzug berichtigen, indem er die Summe in die Zeilen 7 und 9 der Anlage KAP einträgt. Am besten fügt er die Abrechnung der Bank über An- und Verkauf bei – das erspart Rückfragen.

Sinnvoll ist es, sämtliche Kaufabrechnungen von Wertpapieren so lange aufzubewahren, bis sie verkauft und die Abrechnung mit dem Finanzamt erledigt sind.

Übertrag aus Übersee heikel

Wechselt man aus dem Ausland zu einer inländischen Depotbank, kommt es darauf an, von wo man zuzieht. Unproblematisch sind alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

(EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums EWR (Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie aus Vertragsstaaten der EU-Zinsrichtlinie (wie Schweiz, Liechtenstein, Monaco und Andorra). In diesen Fällen brauchen Sparer zum Nachweis der Anschaffungsdaten nur eine Bescheinigung der bisherigen Bank. Vorsicht: Daten zu Wertpapierverlusten und ausländischen Quellensteuern werden in keinem Fall übertragen, der Sparer muss sie selbst in der Steuererklärung abrechnen.

Andere Fällen sind heikel (siehe Tabelle S. 80). Bei Verkauf oder Endfälligkeit der Papiere zieht die Inlandsbank Abgeltungsteuer auf Basis der Ersatzbemessungsgrundlage ab.

Verlusttransfer im Inland

Hat ein Sparer Kursverluste realisiert, die bisher noch nicht ausgeglichen wurden, hat die bisherige Bank die roten Zahlen in Verlustverrechnungstöpfen gespeichert. Für Aktienverluste wird dabei ein Extratopf geführt. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands werden diese Verluste auf den neuen Broker übertragen – aber nur, wenn das Depot vollständig umzieht und der Verlustübertrag auf dem Wechselformular ausdrücklich beantragt wird. Der Antrag kann für alle bisher ungenutzten Verluste gestellt oder auf einzelne

Unser Rat

Neudepot. Wollen Sie Wertpapiere übertragen, eröffnen Sie zunächst das neue Depot und stellen dabei gleich den Antrag auf Einzug des alten Depots. Sie können auch Ihre alte Bank damit beauftragen. Während des Übertrags können Sie keine Wertpapiere veräußern.

Fondsanteile. Fondsanteile lassen sich nur in ganzen Stücken übertragen. Verkaufen Sie – etwa bei Sparplänen – Bruchteile vorher.

Steuerfalle. Kannte die neue Bank die Anschaffungsdaten Ihrer Wertpapiere nicht, wird beim Verkauf Abgeltungsteuer auf die sogenannte Ersatzbemessungsgrundlage fällig. Sie beträgt 30 Prozent des Verkaufspreises – oft ist das viel zu viel. Das Geld können Sie sich über die Anlage KAP zur Steuererklärung des Verkaufsjahres zurückerholen. Heben Sie Kaufabrechnungen immer bis zum Verkauf auf.

Verlusttransfer. Beim vollständigen Depotübertrag innerhalb Deutschlands können Sie beantragen, dass die Verlusttöpfe für Aktien mit übertragen werden.

Ersatzbemessungsgrundlage

Bei zu schnellem Verkauf droht Steuerfalle

Beispiel Klaus Möller hat 2015 eine Nullkuponanleihe im Wert von 20 000 Euro gekauft und dafür 19 000 Euro (Kurswert 95 Prozent) bezahlt. 2018 hat er seine Depotbank gewechselt und den Zerobond sofort verkauft.

Zu diesem Zeitpunkt kannte die neue Bank seinen Anschaffungspreis noch nicht – und hat daher den abgeltungsteuerpflichtigen Ertrag mit 30 Prozent des Rückzahlungsbetrags (30 Prozent von 20 000 Euro = 6 000 Euro) geschätzt. Darauf hat sie 1 500 Euro Ab-

geltungsteuer und 82,50 Euro Solidaritätszuschlag einbehalten. Tatsächlich hätte der abgeltungsteuerpflichtige Gewinn aber nur die Differenz zwischen dem Verkaufspreis von 20 000 Euro und dem ursprünglich bezahlten Kaufpreis von 19 000 Euro betragen – also 1 000 Euro. Dafür hätte Klaus Möller nur 250 Euro Abgeltungsteuer plus 13,75 Euro Soli zu zahlen. Den überzahlten Betrag von insgesamt 1 318,75 Euro muss sich Möller vom Finanzamt über die Steuererklärung für 2018 zurückerholen.

Hat das Depot einen neuen Inhaber? Beim Umzug durch Erbe und bei Schenkung wird keine Abgeltungssteuer fällig.

Verrechnungstöpfe beschränkt werden. Ohne diesen Antrag schließt die alte Bank die bisher geführten Verlusttöpfe und stellt eine Verlustbescheinigung aus, die man in der Steuererklärung geltend machen kann. Verloren geht nichts. Die gleichen Spielregeln gelten auch für bisher noch nicht verrechnete, aber grundsätzlich anrechenbare ausländische Quellensteuern, die die bisherige Bank gesondert gespeichert hat.

Übertrag auf fremdes Depot

Wertpapiere wechseln immer dann den Besitzer, wenn der neue Depotinhaber nicht identisch mit dem bisherigen ist. Die steuerlichen Folgen sind je nach Fall verschieden.

Erbe. Hat man Papiere geerbt, hat die bisherige Depotbank sofort das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt informiert. Das fordert auf den Nachlass unter Umständen Erbschaftsteuer. Es greifen aber je nach Verwandtschaftsgrad hohe Freibeträge. Geerbte Papiere werden mit allen Anschaffungsdaten in ein Depot des Erben übertragen. Abgeltungssteuer wird darauf nicht an.

Schenkungen oder Übertrag. Auch die Schenkung von Wertpapieren oder der Übertrag auf ein Gemeinschaftsdepot mit dem Ehegatten löst keine Abgeltungssteuer aus, wenn man im Wechselformular die bisherige Depotbank ausdrücklich auf die beabsichtigte Schenkung

hinweist und die nötigen Informationen liefert. Dazu zählen vor allem Name, Geburtsdatum, Anschrift und steuerliche Identifikationsnummer des Übertragenden und des Empfängers der Wertpapiere nebst dem persönlichen Verhältnis und die neuen Kontodaten. Die Bank meldet anhand dieser Informationen dem zuständigen Finanzamt den Vermögenstransfer.

Es greifen dieselben Regeln und Freibeträge wie bei Erbschaften, die Freibeträge erneuern sich allerdings alle zehn Jahre. Bei geschickter Gestaltung kann man auf diese Weise langfristig erhebliche Summen steuerfrei auf die Nachkommen übertragen.

Verkauf. Liegen weder eine Erbschaft, eine Schenkung oder ein Depotübertrag zwischen Ehegatten vor, nimmt die bisherige Depotbank eine Veräußerung an und behält auf die aufgelaufenen Kursgewinne 25 Prozent Abgeltungssteuer plus Solidarzuschlag und eventuell Kirchensteuer ein. Bei einem Übertrag ins Ausland gelten die gleichen Spielregeln. Das deutsche Finanzamt erfährt von der abgebenden deutschen Bank vom Transfer.

Besonderheiten für Fondssparer

Bei Fonds lassen sich nur komplette Fondsanteile übertragen. Bruchteils-Anteile müssen separat verkauft oder an die Fondsgesellschaft zurückgegeben werden.

Wer seine Fondsanteile, die er schon vor 2009 erworben hat, auf Angehörige überträgt, kann womöglich ordentlich Steuern sparen. Denn mit der Fondssteuerreform 2018 wurde der Bestandsschutz für Gewinne auf alte Fondsanteile beschnitten. Kursgewinne, die seit dem Jahr 2018 auf Altanteile neu entstehen, sind nur noch bis zu einem Freibetrag von 100 000 Euro pro Person von der Abgeltungssteuer befreit. Wer Altfonds an den Ehepartner oder Kinder überträgt, vervielfacht den Freibetrag, denn er gilt personenbezogen.

Der Status als steuerlich besonders geschützte „Altanteile“ und damit die Steuerfreiheit für bis Ende 2017 aufgelaufene Kursgewinne wird mit übertragen. Dem neuen Eigentümer steht damit ebenfalls der 100 000-Euro-Freibetrag zu. Er muss ihn über die Steuererklärung beantragen. ■

Unter test.de/depotkosten finden Sie einen ausführlichen Vergleich rund ums Thema Depotgebühren bei Filialbanken und bei Onlinebanken.

Übertrag auf Inlandsdepot: So läuft der Nachweis der Anschaffungsdaten

Seit 2009 ist ein Depotumzug in Deutschland steuerlich unkompliziert. In anderen Fällen kann der Nachweis der Anschaffungskosten fehlen. Dann gehen eventuell zu viel Steuern ab, die sich der Anleger über die Steuererklärung zurückholen muss.

| Depotübertrag ... | ... vor dem 1. Januar 2009 | ... nach dem 31. Dezember 2008 |
|--|---|---|
| ... von einer inländischen Bank, Fondsgesellschaft oder Broker. | Depotführende Stellen waren nicht zur Mitteilung der Anschaffungsdaten verpflichtet. Freiwillige Mitteilungen können berücksichtigt werden. | Bisheriger Depotverwalter teilt die Anschaffungsdaten automatisch mit. |
| ... von einem Depotverwalter mit Sitz in der Europäischen Union (EU), EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie Schweiz, San Marino, Monaco, Andorra, Curacao und Sint Maarten. | Kein Nachweis von Anschaffungskosten für den neuen Depotverwalter im Inland möglich – Nachweis nur über Steuererklärung. | Grundsätzlich keine Mitteilung von Anschaffungsdaten durch den abgebenden Depotverwalter. Gesonderter Nachweis mittels Bescheinigung der ausländischen Bank ist möglich. Elektronische Übermittlung der Daten ist zulässig. Aufgelaufene Kursverluste und anrechenbare Quellensteuern werden nicht übermittelt. Nachträglicher Nachweis nur über Steuererklärung. |
| ... von einem Depotverwalter aus anderen Staaten (zum Beispiel den USA). | Kein Nachweis von Anschaffungskosten für neuen Depotverwalter im Inland möglich – Nachweis nur über Steuererklärung. | Kein Nachweis von Anschaffungskosten für neuen Depotverwalter im Inland möglich. Aufgelaufene realisierte Kursverluste und anrechenbare Quellensteuern werden nicht übermittelt. Nachträglicher Nachweis nur über Steuererklärung möglich. |